

## Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates

am Dienstag, den 28.02.2023

im Onoldiasaal, Tagungszentrum Onoldia

---

Beginn:	16:00 Uhr
Ende	18:20 Uhr

---

### Anwesenheitsliste

#### Oberbürgermeister

Deffner, Thomas

#### Mitglieder des Stadtrates

Beyer, Elke

Blank, Siegfried

Bucka, Markus, Dr.

Danielis, Walter

Eff, Hans Jürgen

Erbguth-Feldner, Meike

Fabi, Markus

abwesend ab TOP 4 nö

Forstmeier, Werner

Görmer, Andreas

Hillermeier, Joseph

Holzhäuer, Hans, Dr.

Huber, Franz Xaver, Prof. Dr.

Hüttinger, Hannes

Kotzurek, Claus

Kupser, Paul, Dr.

Lösch, Daniel

Meyer, Boris-Andrè

Pollack, Kathrin

anwesend ab TOP 5

Porzner, Martin

Raschke-Dietrich, Monika

Reisner, Frank

Rühl, Oliver

Salinger, Stefan

Sauerhammer, Gerhard

Sauerhöfer, Jochen

Schildbach, Milan

Schildbach, Uwe

Schmid, Bernhard, Dr.

Seiler, Friedmann  
Sichermann, Paul  
Stein-Hoberg, Sabine  
Stephan, Manfred  
Vogel, Nadine  
Ziegler, Bernd

**Schriftführerin**

Schäff, Birgit

**Verwaltung**

Heinlein, Andrea  
Peters, Patrick

**Referenten**

Jakobs, Christian  
Kleinlein, Udo

***Abwesende und entschuldigte Personen:***

**Mitglieder des Stadtrates**

Homm-Vogel, Elke	entschuldigt
Illig, Richard	entschuldigt
Lintermann, Jochen	entschuldigt
Meier, Johannes	entschuldigt
Schalk, Andreas	entschuldigt
Schaudig, Otto	entschuldigt

# Tagesordnung

## Öffentliche Sitzung

- TOP 1      Bebauungsplan Nr. Be 1 für einen Teilbereich im Stadtteil Bernhardswinden zwischen den Ortsverbindungsstraßen nach Meinhardswinden und Kurzendorf: Ergänzendes Verfahren nach § 214 (4) BauGB - Berichtigung externer Ausgleichsflächen  
1) Einleitungsbeschluss  
2) Beschluss zur erneuten Offenlage u. Beteiligung Träger öffentlicher Belange
- TOP 2      Deckblatt Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. CL 1 „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich der Dachbegrünung für das Gewerbegebiet zwischen der Bundesstraße B13 und der Autobahn A6 , OT Claffheim,“  
a) Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB  
b) Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
- TOP 3      3. Nachtrag zum Entwässerungsvertrag zwischen awean und der Stadt Ansbach
- TOP 4      Generalsanierung Luitpoldschule;  
Verbindliche Mitteleinplanung in den Haushalt 2024
- TOP 5      Quartalsbericht 4/2022
- TOP 6      Baugebiet Brandlesweg;  
Bewilligung überplanmäßiger Mittel
- TOP 7      Abschluss von Verträgen über die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Jugendlichen; Bevollmächtigung von Oberbürgermeister Deffner
- TOP 8      Anfragen/Bekanntgaben
- TOP 9      Bekanntgabe des Wegfalls der Geheimhaltung der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse (§ 37 GeschOStR)

Oberbürgermeister Thomas Deffner eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass ordnungsgemäß und termingerecht zur Sitzung des Stadtrates geladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

### Öffentliche Sitzung

<b>TOP 1</b>	<b>Bebauungsplan Nr. Be 1 für einen Teilbereich im Stadtteil Bernhardswinden zwischen den Ortsverbindungsstraßen nach Meinhardswinden und Kurzendorf: Ergänzendes Verfahren nach § 214 (4) BauGB - Berichtigung externer Ausgleichsflächen 1) Einleitungsbeschluss 2) Beschluss zur erneuten Offenlage u. Beteiligung Träger öffentlicher Belange</b>
--------------	---

Frau Heinlein erläutert den Sachverhalt anhand der Sitzungsvorlage. und trägt die überarbeitete textliche Festsetzung zu den Ausgleichsmaßnahmen vor:

„Der Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt außerhalb des (Wohn-)Gebiets auf den Flurstücken Nr. 1787 und 1788 der Gmkg. Bernhardswinden. Die Ausgleichsfläche umfasst auf der Flurnummer 1787, Gmkg. Bernhardswinden, 2 840 m<sup>2</sup> und auf der Flurnummer 1788, Gmkg. Bernhardswinden, 1 510 m<sup>2</sup> und grenzen an das Regenrückhaltebecken der awean an. Für die gesamte Ausgleichsfläche von insgesamt 4 350 m<sup>2</sup>, sind, entsprechend der Vorgaben durch die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Ansbach, folgende Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung festgesetzt:

- Aushagerung der Fläche,
- Pflanzung je einer Streuobstzeile (Obsthochstämme) an der nördlichen und südlichen Seite in der Ausgleichsfläche,
- jährlich ein- bis dreimalige Mahd,
- Stehen lassen des Rangens/Böschung als Überwinterungsmöglichkeit von Insekten
- keinerlei Düngung.“

Anschließend trägt sie den Beschlussvorschlag der Verwaltung vor.

**Herr Forstmeier** erinnert an seinen im Dezember gestellten Antrag zur besseren Betreuung der Ausgleichs- und Biotopflächen. Er bittet, diesen vordringlich zu behandeln, um die Obstbaumpflege besser in den Griff zu bekommen.

**Herr Dr. Schmid** beantragt bei der textlichen Festsetzung der Ausgleichsmaßnahmen „...Pflanzung **und Pflege** je einer Streuobstzeile...“ zu ergänzen.

### **Beschluss entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses vom 13.2.2023:**

1. Zum Bebauungsplan Nr. Be 1 – Für einen Teilbereich im Stadtteil Bernhardswinden zwischen den Ortsverbindungsstraßen nach Meinhardswinden und Kurzendorf – wird ein ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB, mit dem Ziel die Fehler bzgl. der Ausgleichsflächen zu beheben, eingeleitet.

2. Die Verwaltung wird beauftragt die erneute Offenlegung gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen sowie die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB zur Planänderung zu beteiligen. Stellungnahmen sind nur zu der geänderten Festsetzung und ergänzten Planzeichnung möglich.

Für die gesamte Ausgleichsfläche von insgesamt 4 350 m<sup>2</sup>, sind, entsprechend der Vorgaben durch die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Ansbach, folgende Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung festgesetzt:

- Aushagerung der Fläche,
- Pflanzung **und Pflege** je einer Streuobstzeile (Obsthochstämme) an der nördlichen und südlichen Seite in der Ausgleichsfläche,
- jährlich ein- bis dreimalige Mahd,
- Stehen lassen des Rangens/Böschung als Überwinterungsmöglichkeit von Insekten
- keinerlei Düngung

**Einstimmig beschlossen.**

<b>TOP 2</b>	<b>Deckblatt Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. CL 1 „Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich der Dachbegrünung für das Gewerbegebiet zwischen der Bundesstraße B13 und der Autobahn A6 , OT Claffheim,, a) Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB b) Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB</b>
--------------	--

**Frau Heinlein** erläutert den Sachverhalt anhand von Plänen und weist auf die Ausnahme der Dachbegrünung.

In der Stellungnahme der awean wurde unter anderem auf Folgendes hingewiesen:

Durch ein Bodengutachten wurde bereits festgestellt, dass eine Versickerung kaum oder nur unter äußerst erschwerten Bedingungen möglich ist. Auf Grund dieser Stellungnahme ist die Geeignetheit der Ausnahme nicht gegeben, ein Versickerungsteich erfüllt nicht seinen ursprünglichen Zweck. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes müssen somit an die örtlichen Verhältnisse angepasst werden.

Darüber hinaus wurde durch die awean weitere Bedenken geäußert:

- Beachtung des Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Entwässerungsanlagen.
- Private Versickerungsanlagen die keinen Überlauf on den Kanal haben, führen zu einem geringen Abfluss ins öffentliche Kanalnetz. Bei der Dimensionierung der öffentlichen Kanäle und der ggf. erforderlichen Becken, müsste die Stadt Ansbach im Rahmen der der abwassertechnischen Prüfung festlegen wie viele

solcher Anlagen entstehen werden und welche Anlagengrößen angesetzt werden sollen. Dadurch soll eine falsche Dimensionierung Kanäle in der Planungsphase vermieden werden.

- Private Versickerungsanlagen hätten zur Folge, dass die aewan geringere Einnahmen bei der Niederschlagswassergebühr erzielt. Diese wären von der Allgemeinheit zu tragen.
- Wer legt die Bemessungskriterien für die Versickerungsanlagen fest? Wer würde sowohl die Planung, einschließlich Geologie als auch die Ausführung überprüfen? Wer überprüft die Wartung und somit die Funktionsfähigkeit der Anlagen?
- Wer haftet bei Schäden, die durch private Regenrückhaltung oder private Versickerungsanlagen verursacht werden?

Auf Grund der oben genannten Punkte soll den fachlichen Einwendungen der aewan gefolgt werden. Die textlichen Festsetzungen wurden entsprechend angepasst. Eine Ausnahme von der Dachbegrünung soll somit nicht mehr festgesetzt werden, dies ist auch planerisch wünschenswert, da die Ausnahme sonst oft angeführt und zunehmend zur Regel zu werden droht.

Weiter besteht aufgrund der neuesten Gesetzesänderung der BayBO, welche zum 01.01.2023 in Kraft getreten ist, ab dem 01.02.2023 für Neubauten, die ausschließlich gewerblicher oder industrieller Nutzung zu dienen bestimmt sind, eine Pflicht zur Errichtung und Betrieb von PV-Anlagen auf den hierfür geeigneten Dachflächen.

**Frau Heinlein** informiert, dass aktuell von der CSU folgender **Antrag** zur textlichen Ergänzung zum Verwaltungsvorschlag vorliege.

**„Zusätzlich zur Dachbegrünung sollen Versickerungs- bzw. Rückhalteteiche angelegt werden. Die Versickerungs- bzw. Rückhalteteiche sind naturnah und offen anzulegen. Zulässig sind auch Rückhalteteiche mit Grundsee und einem Überlauf in eine Mulden-, Rigolenversickerung.**

**Ein Anschluss- und Benutzungszwang an die Oberflächenentwässerung besteht nicht, wenn der Nachweis einer Versickerung erbracht wird.“**

**Frau Heinlein** führt aus, dass ein Anschluss- und Benutzungszwang nicht im Bebauungsplan geregelt werden könne.

**OB Deffner** stellt fest, dass man dem Antrag der CSU so nicht zustimmen könne, da die Formulierung „sollen“ nicht hinreichend bestimmt ist und keine Festsetzung darstelle und schlägt die Formulierung als Empfehlung und Hinweis vor.

**Herr Hüttinger** erklärt, um die negativen Auswirkungen der Versiegelung zu reduzieren oder im besten Fall auszugleichen, seien ökologische Maßnahmen erforderlich. Durch Gründächer und Rückhalteteiche (auch Regenrückhaltebecken) werde der Abfluss des Niederschlagswassers von versiegelten Flächen gebremst und somit die Belastung für die Fließgewässer auf ein erträgliches Maß zurückgeführt. Noch besser wäre eine Rückhaltung des Regenwassers mit anschließender Versickerung vor Ort, um den Grundwasserspiegel zu stabilisieren und um ein weiteres Absinken zu verhindern. Hiermit würde ein echter Ausgleich für die versiegelte, wasserundurchlässige Fläche

entstehen und die Fließgewässer entlastet. Die Pflicht, in Gewerbegebieten ein Gründach anzulegen hält er grundsätzlich für richtig. Um möglichst natürliche Gegebenheiten herzustellen wäre eine Kombination Gründach mit anschließender Versickerung die optimale Lösung und plädiert aus diesen Gründen für eine ökologisch sinnvolle Lösung und bittet deshalb auf eine ersatzlose Streichung der Versickerung und einen Anschlusszwang zu verzichten.

Weiter führt er aus, dass die Argumente der AWEAN wenig stichhaltig und zum Teil falsch seien. Die Aussage im ganzen Stadtgebiet sei kaum eine Versickerung möglich ist falsch. Obwohl in weiten Bereichen ein lehmiger Untergrund (z.B. Lehrbergschichten) anzutreffen ist, gibt es auch in Ansbach Gebiete mit sandigem Untergrund. Der sogenannte Versickerungsbeiwert  $k_f$  schwankt sehr stark und lässt auch in lehmigen Gebieten eine langsame Versickerung zu. Oft liegen sandige Böden keine 10 Meter von lehmigen Böden entfernt, deshalb ist eine qualifizierte Aussage nur durch eine Bodenprobe und ein Versickerungsversuch an der künftigen Versickerungsstelle aussagekräftig. Die Frage des Anschluss- und Benutzungszwangs ist bei einer Versickerung nicht gegeben. Sowohl die bayerische Mustersatzung §4(5), die EWS der AWEAN §5(8) als auch ein Leitsatz des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 10.11.2008 und VG Ansbach vom 22.5.2018 sagen ausdrücklich, dass eine Versickerung auf eigenem Grund zulässig sein muss. Weitere reduziere auch bereits die Pflicht zum Gründach die abfließende Wassermenge. Die geringeren Einnahmen seien hinzunehmen, denn Art 24 GO sagt ausdrücklich, dass fiskalische und wirtschaftliche Überlegungen nicht zur Begründung des erforderlichen öffentlichen Wohls genügen. Die Fragen nach Bemessungskriterien sind völlig überflüssig, da alle rechtlichen Grundlagen für eine Versickerung eindeutig sind. Unter 1000 m<sup>2</sup> befestigter Fläche ist dies ohne Genehmigung zulässig, wenn die Auflagen der TRENGW eingehalten werden. Über 1000 m<sup>2</sup> ist eine Planung durch ein Fachbüro incl. Bodenuntersuchung mit Begutachten durch das WWA erforderlich. Den Wasserrechtsbescheid erstellt die Stadt Ansbach, wie für jede andere Einleitung auch. Abschließend führt er aus, dass die Frage nach der Haftung unsinnig sei, denn dies regelt das BGB. Wer anderen einen Schaden zufügt ist zum Ausgleich verpflichtet.

**OB Deffner** schlägt vor, die textliche Ergänzung lt. Antrag der CSU als Empfehlung unter den Hinweisen im Rahmen des Auslegungsverfahrens und für die Vorlage des Abwägungskataloges zu beschließen und dieses sowie die Ausführungen von Herrn Hüttinger im Rahmen der Träger der öffentlichen Belange-Beteiligung den Fachbehörden zur Stellungnahme vorzulegen.

Sodann lässt er über den Antrag der CSU als Empfehlung und den Beschlussvorschlag der Verwaltung abstimmen:

### **Beschluss entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses vom 13.2.2023:**

- a. Der Stadtrat stimmt dem geänderten Entwurf vom 26.01.2023 zu. Der Stadtrat nimmt die Abwägung aus der frühzeitigen Beteiligung zur Kenntnis. Die Abwägung wird durch den Stadtrat beschlossen. Der Stadtrat tritt der Abwägungstabelle vom 26.01.2023 bei.
- b. Die Unterlagen zum Deckblatt 2 des Bebauungsplanes CL 1 vom 26.01.2023 werden gebilligt. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung die Offenlage gem. § 3

Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

**Einstimmig beschlossen.**

<b>TOP 3</b>	<b>3. Nachtrag zum Entwässerungsvertrag zwischen aewan und der Stadt Ansbach</b>
--------------	--

Herr Jakobs verzichtet auf einen Sachvortrag und verweist auf die einstimmige Beschlussempfehlung aus dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss vom 15.2.2023.

**Beschluss entsprechend der Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 15.2.2023:**

Der 3. Nachtrag zum Entwässerungsvertrag vom 06./07.12.2011 zwischen aewan und der Stadt Ansbach wird beschlossen. Die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses (Anlage 1 der Niederschrift).

**Einstimmig beschlossen.**

<b>TOP 4</b>	<b>Generalsanierung Luitpoldschule; Verbindliche Mitteleinplanung in den Haushalt 2024</b>
--------------	--

Herr Jakobs verweist auf die mehrheitlich beschlossene Beschlussempfehlung aus dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss und trägt den Beschlussvorschlag vor.

**Beschluss entsprechend der Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 15.2.2023:**

Für die Generalsanierung der Luitpoldschule werden im Haushalt 2024 zu den bereits veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 600.000,- € zusätzliche Mittel in Höhe von 400.000,-€ verbindlich bereitgestellt.

**Einstimmig beschlossen.**

<b>TOP 5</b>	<b>Quartalsbericht 4/2022</b>
--------------	-------------------------------

**OB Deffner** verweist auf die ausführliche Berichterstattung im Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss und geht davon aus, dass die Fraktionsmitglieder entsprechend informiert wurden.

**Herr Jakobs** berichtet anschließend zusammenfassend über den Quartalsbericht 04/2022 der im Ratsinformationssystem einsehbar ist.

**TOP 6      Baugebiet Brandlesweg;  
                 Bewilligung überplanmäßiger Mittel**

Herr Jakobs verweist auf den mehrheitlichen Beschluss aus dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss und verzichtet mit Einverständnis auf einen Sachvortrag. Anschließend trägt er den Beschlussvorschlag vor.

**Beschluss entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses vom 13.2.2023:**

Für die Baumaßnahme „Brandlesweg“ werden im Deckungsring 214 Mittel in Höhe von **460.000,00 €** überplanmäßig bereitgestellt.

Die Deckung erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung.

**Abstimmungsergebnis: Ja 31 Nein 4  
Mehrheitlich beschlossen.**

**TOP 7      Abschluss von Verträgen über die Unterbringung von unbegleiteten  
                 minderjährigen Jugendlichen;      Bevollmächtigung      von  
                 Oberbürgermeister Deffner**

Herr Peters erläutert, dass in den kommenden Monaten weitere 100 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge den mittelfränkischen Jugendämtern zugewiesen werden sollen. Um Träger für den Betrieb der Einrichtungen zu finden, ist es erforderlich, dass die mittelfränkischen Jugendämter in Kooperation bereit sind, bei einer rückläufigen Belegung, die sogenannte Vorhaltefinanzierung für freie Plätze in den Einrichtungen zu übernehmen.

Anschließend trägt er den Beschlussvorschlag vor.

**Beschluss entsprechend der Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 16.2.2023:**

1. Der Stadtrat stimmt dem Abschluss von Verträgen mit den anderen mittelfränkischen Jugendämtern und den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe zu, um die Vorhaltekosten für eventuell freie stationäre Plätze im Rahmen der Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Jugendlichen anteilig mitfinanzieren zu können.
2. Herr Oberbürgermeister Deffner wird ermächtigt, die Verträge abzuschließen.

**Abstimmungsergebnis: Ja 33 Nein 2  
Mehrheitlich beschlossen.**

**TOP 8      Anfragen/Bekanntgaben**

### **8.1. Bekanntgabe Aktion Saub(a)er**

Herr OB Deffner gibt bekannt, dass die Aktion Saub(a)er am 25.3.2023 stattfinden wird. Es ist wieder geplant, nach der Aktion eine Mittagsverpflegung auszureichen. Es haben sich bereits einige Organisationen und Gruppen gemeldet. Wer noch teilnehmen oder Werbung machen möchte, dürfe dies gerne tun.

### **8.2. Anfrage Winterdienst**

Herr Seiler erinnert an den damals gefassten Beschluss, das Salzstreuen einzuschränken.

Herr OB Deffner erklärt, dass ihm das bekannt sei und demnächst ein Gespräch mit dem Betriebsamt stattfinden wird.

### **8.3 Anfrage Schuldenstand pro Kopf**

Herr Meyer erinnert an die Mitteilung über den Schuldenstand pro Kopf unter Einbeziehung der städt. Beteiligungen.

### **8.4. Anfrage WC-Anlage am Bahnhof**

Frau Stein-Hoberg teilt mit, dass die automatische Spülung des Bodens im WC am Bahnhof manchmal nicht funktioniert, da wohl im Rollstuhlwendebereich Müll abgelagert werde.

Herr Deffner wird dies ans Baureferat weitergeben.

### **8.5 Anfrage Sturzflutrisikomanagement**

Herr Hüttinger fragt nach der Vorstellung der Planungen im Stadtrat. Er bittet dies nachzuholen (geplant für Bauausschuss im Mai).

### **8.6. Sonderförderprogramm 4. Reinigungsstufe**

Herr Hüttinger bittet darum, wenn möglich den Bauzeitenplan zu beschleunigen und hier bei der Awean mit Nachdruck anfragen, da bei Fertigstellung bis Ende 2024 70 Prozent Fördermittel fließen würden, bei Fertigstellung bis Ende 2025 nur 60 Prozent.

### **8.7 Anfrage Milchhofareal**

Herr Schildbach moniert, dass tatsächlich nicht nur der eine Baum (Grenzbaum) Richtung Beckenweiherallee gefällt wurde. Er bittet um Aufklärung.

Herr OB Deffner sagt, dass er der Sache nachgehen wird.

### **8.8 Pfandringe**

Herr Stephan erinnert an die vor 2 ½ Jahren beschlossene Anbringung von Pfandringen an Mülleimern am Bahnhof. Er fragt an, ob die Aktion in Begleitung vom Jugendrat abgeschlossen ist und ein Evaluationsbericht vorliegt.

Herr OB Deffner wird beim Jugendrat nachfragen.

### **8.9 Geschwindigkeitsmessungen**

Herr Forstmeier bittet um einen Bericht über den Einsatz und den Erfolg der Geschwindigkeitsmessungen.

Herr Kleinlein berichtet von Problemen mit den Akkus über den Winter und kündigt die Beschaffung von Solarpanelen an. Im nächsten Umwelt- und Verkehrsausschuss erfolgt ein Bericht hierüber.

#### **8.10 Anfrage Polizeibericht**

Herr Danielis fragt an, ob die Aussagen der beiden Herren der PI Ansbach zur Sicherheitslage in der letzten STR-Sitzung den diesbezüglichen Erkenntnissen und Erfahrungen des Oberbürgermeisters und seiner zuständigen Referenten entsprechen.

Herr OB Deffner bittet hierzu beim zuständigen Polizeipräsidium in Nürnberg nachzufragen.

<b>TOP 9</b>	<b>Bekanntgabe des Wegfalls der Geheimhaltung der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse (§ 37 GeschOStR)</b>
--------------	--

Die Geheimhaltung bleibt bei allen Beschlüssen bestehen.

#### **Auflageverfahren**

Die Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates vom 31.01.2023 wurde durch Auflage genehmigt.

Thomas Deffner  
Oberbürgermeister

Birgit Schäff  
Schriftführer/in